

Sitzung vom 20. Januar 2010

77. Anfrage (Hallenbad Rheinau)

Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, und Kantonsrat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, haben am 26. Oktober 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Das Hallenbad in Rheinau ist das einzige überregionale Hallenbad im Bezirk Andelfingen. Nebst dem Hallenbad in Rheinau werden auch die Anlagen von Winterthur, Schaffhausen und Frauenfeld durch die Weinländer Bevölkerung genutzt. Dies hängt unter anderem auch mit der geografischen Lage des Hallenbades am Rande des Bezirks zusammen.

Die über 30-jährige Hallen- und Freibadanlage steht in einem konstanten Erneuerungsprozess. Das Hallen- und Freibad präsentiert sich heute deshalb als attraktives Familienbad mit Erholungscharakter und bietet zahlreichen Gruppen Trainings- und Freizeitmöglichkeiten. Die Primarschule Rheinau und andere umliegende Schulen nutzen die Anlage für den obligatorischen Schwimmunterricht.

Mit einer Laufzeit von 90 Jahren (1. Mai 1974 bis 30. April 2064) hat der Kanton Zürich der Gemeinde Rheinau das Land für den Bau des Hallen- und Freibades zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung für das zinslos eingeräumte Baurecht hat das Psychiatriezentrum Rheinau an einem Wochentag ausschliesslich und unentgeltlich Zugang zum Hallen- und Freibad. Dieses Recht erstreckt sich nur auf die Patienten und das begleitende Personal.

Neuer Finanzausgleich

Der Regierungsrat hat Ende August 2007 die Vorlage für den neuen Finanzausgleich (REFA) vorgestellt. Die bisherigen Steuerkraft- und Steuereffusionszuschüsse sollen mit neuen Instrumenten abgelöst werden. Mit dem Instrument «Allgemeiner Sonderlastenausgleich» sollen beispielsweise hohe Infrastrukturkosten bei dünner Besiedelung sowie finanzielle Auswirkungen einmaliger Ereignisse abgegolten werden.

Der Gemeinderat Rheinau ist zurzeit mit den Bezirksgemeinden im Gespräch, um die Nutzung zu optimieren sowie Beiträge an das Betriebsdefizit von den Nachbargemeinden für die Hallenbadanlage zu erhalten.

Eine regionale Trägerschaft wäre zu begrüßen, ist aber im heutigen politischen und wirtschaftlichen Umfeld wohl nur dann realisierbar, wenn sich auch der Kanton in der Angelegenheit engagiert.

Das Hallenbad ist im Katalog der Anlagen des Kantonalen Sportanlagekonzeptes. Das Bad wurde ursprünglich in den 70-Jahren unter ganz anderen Vorgaben (Stichwort «Klinikum Rheinau» mit damals rund 1200 Patienten) erstellt. Eine kantonale Mitverantwortung an der heutigen Situation kann also nicht von der Hand gewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Klosterareals Rheinau zeigen sich zudem neue Perspektiven auch für die Sportanlagen in Rheinau: Sowohl die Schüler und Schülerinnen der Berufswahlklassen wie (zukünftig) jene der Hauswirtschaftskurse der Zürcher Gymnasien kommen als neue, zusätzliche Benutzer in Frage. Somit profitieren mehrere Direktionen vom Angebot des Hallenbades. Das Immobilienamt als grösster Grundeigentümer, die Gesundheitsdirektion als Betreiber des Psychiatriezentrums und die Bildungsdirektion als verantwortliche Direktion für die betroffenen Schulen.

Das Bad wird ohne kantonale Hilfe mittelfristig keinen Bestand mehr haben und müsste geschlossen werden.

Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem namhaften finanziellen Beitrag der betroffenen Direktionen (mindestens 50%) an die Betriebs- und Investitionskosten des Hallen- und Freibades.
2. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat im Rahmen des geplanten, neuen Finanzausgleichs für eine Mitfinanzierung des Betriebsdefizits?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die psychiatrische Klinik Rheinau und der Kanton als Landbesitzer die Trägerschaft (Betrieb) des Hallenbades ganz übernehmen könnten?
4. Welche Konsequenzen würden sich für die Gemeinde Rheinau und den Kanton aus einer vorzeitigen Beendigung des Baurechtsvertrags ergeben. Wie sieht der Regierungsrat die Finanzierung eines allfälligen Rückbaus des Hallenbades?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner, Oberstammheim, Inge Stutz-Wanner, Marthalen, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, wird wie folgt beantwortet:

Die Politische Gemeinde Rheinau mit rund 1300 Einwohnerinnen und Einwohnern besitzt seit gut 30 Jahren als Alleineigentümerin ein Hallen- und Freibad. Das Land für den Bau des Bades wurde vom Kan-

ton Zürich im Baurecht mit einer Laufzeit von 90 Jahren (1. Mai 1974 bis 30. April 2064) zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung für das zinslos gewährte Baurecht hat das Psychiatriezentrum Rheinau an einem Wochentag ein ausschliessliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Der Kanton Zürich unterstützte den Bau des Bades ausserdem mit Beiträgen von Fr. 1 160 000.

1986 hielt ein von der EMPA verfasster Bericht fest, dass aus bauphysikalisch-konstruktiven und sicherheitstechnischen Gründen eine umfassende Sanierung des Gesamtobjekts unumgänglich sei. An die Baukosten von Fr. 7 700 000 leistete der Kanton Zürich Beiträge von Fr. 2 173 000 (Direktion der Justiz und des Innern Fr. 1 500 000, Gesundheitsdirektion Fr. 300 000, Bildungsdirektion Fr. 373 000).

Durchschnittlich haben die Betriebs- und Kapitalkosten des Hallen- und Freibades den Finanzhaushalt der Gemeinde Rheinau in den letzten zwölf Jahren jährlich mit rund Fr. 650 000 belastet. Der kantonale Finanzausgleich leistete mit dem Steuerfussausgleichsbeitrag im gleichen Zeitraum Beiträge von insgesamt rund Fr. 3 100 000 an die Gemeinde und trug damit das Defizit des Hallen- und Freibades mit.

Verschiedene von der Gemeinde Rheinau in den letzten Jahren veranlasste Untersuchungen weisen darauf hin, dass vor allem im Freibad weitere Sanierungen in Millionenhöhe anstehen. So ist beispielsweise der Wasserverlust nicht mehr tragbar. Eine weitere vom Gemeinderat Rheinau in Auftrag gegebene Studie (Finanzielle Analyse Zukunftsszenarien Hallen- und Freibad Rheinau) zeigt, dass sowohl der Weiterbetrieb des Hallen- und Freibades wie auch die Konzentration des Betriebes auf das Hallenbad für die Gemeinde Rheinau nicht finanzierbar sind.

Im Juni 2007 wies die Direktion der Justiz und des Innern im Rahmen einer ersten Stellungnahme zur finanziellen Zukunft des Hallen- und Freibades gegenüber dem Gemeinderat Rheinau darauf hin, dass im neuen Finanzausgleich vorgesehene Instrument des individuellen Sonderlastenausgleichs werde kaum für eine finanzielle Beteiligung an die ungedeckten Betriebskosten des Hallen- und Freibades eingesetzt werden können. An einer Sitzung im November 2008 in Rheinau mit Vertretungen der Gemeinde Rheinau und des Gemeindeamtes wurde diese Haltung bestätigt und weitere Sanierungs- und Betriebsbeiträge aus dem neuen Finanzausgleich an das Hallen- und Freibad wurden abgelehnt.

Anfang 2009 wurde auf Wunsch der Gemeinde Rheinau ein «runder Tisch» zum Thema Finanzierung Hallen- und Freibad Rheinau einberufen. Neben den Vertretungen der Gemeinde Rheinau nahmen auch Vertretungen der Sicherheitsdirektion (Fachstelle Sport), der Gesundheitsdirektion, der Bildungsdirektion (Volksschulamt), der Baudirek-

tion (Immobilienamt) und der Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt) teil. Die Kantonsvertreter wiesen darauf hin, dass das Hallenbad Rheinau für die räumliche Abdeckung der Region eher ungünstig liege. Für den obligatorischen Schwimmunterricht in der Volksschule sei ein Hallenbad keine Voraussetzung. Der Betrieb eines Hallen- und Freibades gehöre denn auch nicht zu den notwendigen Aufgaben einer Gemeinde mit 1300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Eine Sanierung der Anlage durch den Kanton würde deshalb weder im bestehenden Finanzausgleich durch Steuerfussausgleichsbeträge noch im neuen Finanzausgleich durch individuelle Sonderlastenausgleichsbeträge unterstützt. Der Kanton stehe aber zu den in der Vergangenheit gefällten Entscheiden und würde sich allenfalls an Rückbaukosten beteiligen.

Die Gemeindevertreter führten an, dass das Hallen- und Freibad ohne kantonale Hilfe keinen Bestand habe und geschlossen werden müsse. Sie regten an, nicht nur ökonomische Gesichtspunkte, sondern auch die Sport- und Gesundheitsprävention zu beachten.

Zu Frage 1:

Auch wenn das Bad seinerzeit ohne finanzielle Beteiligung des Kantons wohl kleiner ausgefallen wäre, kann daraus keine Finanzierungspflicht für dessen Weiterbetrieb oder Sanierung abgeleitet werden. Die Finanzierung eines Hallen- und Freibades ist nicht Aufgabe des Kantons. Unbestritten leistet das Bad wertvolle Therapiedienste für die Psychiatrieklinik Rheinau. Ein Bade- bzw. Schwimmangebot für die Klinik ist aber ebenso wenig zwingend notwendig wie für den im Lehrplan vorgeschriebenen Schwimmunterricht. Aus sportpolitischer Warte kommt dem Hallen- und Freibad Rheinau als einzigem Hallenbad in der Region Weinland eine gewisse Bedeutung zu; es ist deshalb im kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK ZH) aufgeführt. Die für Sportanlagen bestimmten Mittel des kantonalen Sportfonds sind schwergewichtig für Anlagen zu verwenden, die im Katalog der KASAK-ZH-Anlagen aufgeführt sind. Die bestehenden Regelungen und die finanziellen Möglichkeiten des Sportfonds lassen aber ein Engagement des Sportfonds einzig im Rahmen von Investitionen zu und dies gemäss bisheriger Praxis lediglich bis zu einem Beitragssatz von 10% zu. An die hauptsächlichen und wiederkehrenden Kosten, die den Betrieb des Bades betreffen, kann der kantonale Sportfonds keine Beiträge leisten. Auch für die Projektentwicklung der Klosterinsel Rheinau ist ein Hallen- und Freibad nicht zwingend notwendig. Das im Juni 2009 durch den Regierungsrat verabschiedete neue Nutzungskonzept für die Klosterinsel Rheinau (RRB Nr. 944/2009) sieht den Betrieb eines Musikzentrums durch die Stiftung Schweizer Musikinsel Rheinau, die Durchführung von Hauswirtschaftskursen, ein öffentliches Restaurant sowie möglicherweise ein Museum vor.

Der bestehende kantonale Finanzausgleich leistet bereits heute über den Steuerfussausgleich namhafte Beiträge von jährlich rund Fr. 300 000 an das Hallen- und Freibad und stellt damit dessen Betrieb sicher. Da für den Weiterbetrieb der Anlage keine regionale Trägerschaft gefunden werden kann und der Betrieb für eine Gemeinde mit der Grösse von Rheinau keine notwendige Aufgabe darstellt, wird der bestehende Finanzausgleich keine weiteren Kosten, insbesondere keine Sanierungskosten, mittragen.

Zu Frage 2:

Anfang 2009 verabschiedete der Regierungsrat das neue Finanzausgleichsgesetz zuhanden des Kantonsrates. Der Gesetzesentwurf sieht ein neues Finanzausgleichssystem vor, das aus den fünf Instrumenten Ressourcenausgleich, demografischer Sonderlastenausgleich, geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich, individueller Sonderlastenausgleich und Zentrumslastenausgleich besteht. Sonderlasten liegen vor, wenn äussere (exogene) Umstände dazu führen, dass eine Gemeinde finanziell weit stärker belastet wird als der Durchschnitt der übrigen Gemeinden. Der individuelle Sonderlastenausgleich soll besondere Lasten einer politischen Gemeinde ausgleichen, womit Mehrausgaben gemeint sind, die nur bei einzelnen Gemeinden und nur in einzelnen Bereichen (Sonderlasten) anfallen, die durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden können und durch die übrigen Sonderlastenausgleichsinstrumente nicht bereits abgedeckt werden. Denkbar sind einmalige Ereignisse (beispielsweise Sturm- oder Überschwemmungsschäden) oder andauernde ausserordentliche Zustände (beispielsweise ein überproportionaler Anteil an Sozialfällen oder die Notwendigkeit umfangreicher Schülertransporte). Die Gemeinden, die Beiträge aus dem individuellen Sonderlastenausgleich beantragen, haben die Sonderlasten im Einzelnen zu beziffern und nachzuweisen. Dies umfasst den Nachweis der Ursache und deren Exogenität sowie der Eignung und der Erforderlichkeit der sich daraus ergebenden Massnahmen.

Der Betrieb eines Hallen- und Freibades stellt keine individuelle Sonderlast im Sinne des neuen Finanzausgleichsgesetzes dar. Es besteht deshalb keine Möglichkeit, das Betriebsdefizit des Hallen- und Freibades Rheinau über den individuellen Sonderlastenausgleich mitzutragen.

Zu Frage 3:

Der Betrieb eines Hallen- und Freibades gehört weder zum Kernauftrag einer kantonalen Verwaltungseinheit noch kann er zu den Aufgaben des Kantons als Landbesitzer gehören. Im Rahmen der strategischen Konzentration auf das Wesentliche und der konzeptionellen Weiterentwicklung vor allem im Sicherheits- und Massnahmenbereich löst sich das

Psychiatriezentrum Rheinau seit einigen Jahren aus den – vorab historisch bedingten – Verbindungen mit der Gemeinde Rheinau (u. a. Wasserversorgung, Kläranlage). Die Übernahme oder der Betrieb des Hallenbades durch das Psychiatriezentrum würde diesem Konzept widersprechen und kommt deshalb nicht infrage.

Zu Frage 4:

Der 1975 ins Grundregister Rheinau (Grundbuchamt Feuerthalen) eingetragene Baurechtsvertrag (vom Regierungsrat am 22. Oktober 1975 genehmigt) räumt der Politischen Gemeinde Rheinau ein selbstständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein. Der Baurechtsvertrag verpflichtet die Gemeinde Rheinau für die Dauer des Vertrages (90 Jahre) zum einwandfreien Unterhalt der Anlage. Geht das Baurecht unter, fallen die bestehenden Bauwerke, die zu Bestandteilen des Grundstückes werden, dem Grundeigentümer, vorliegend also dem Kanton Zürich, zu (Heimfall), wobei dieser dem Bauberechtigten, also der Gemeinde Rheinau, für die betroffenen Bauwerke allenfalls eine angemessene Entschädigung zu leisten hat. Die Kündigungsmodalitäten des Baurechtsvertrages sind (soweit ersichtlich) nicht ausdrücklich geregelt; dass den Kanton nach einem vorzeitigen Heimfall eine Pflicht zum Weiterbetrieb treffen würde, ist auszuschliessen. Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, den bestehenden Baurechtsvertrag aufzulösen. Sollte die Gemeinde Rheinau sich entscheiden, das Hallenbad zu schliessen, wäre mit dem Kanton über die Bedingungen der Heimfalle zu befinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi